

Zwar erklärt die Vorschrift des § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG nur bestimmte, für die Stiefkindadoption ansonsten erforderliche Sonderregelungen für entsprechend anwendbar. Die Nichterwähnung sonstiger, nicht die Stiefkindadoption betreffender Vorschriften des Adoptionsrechts, wie das Kindeswohlerfordernis des § 1741 Abs. 1 BGB und die Notwendigkeit eines Beschlusses über die Adoption sollen jedoch ohne gesonderte gesetzliche Anordnung anwendbar bleiben (Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira Adoptionsrecht in der Praxis, RdZiff. 38 unter Hinweis auf BT-Drucks. 15/3445, S. 15).

Gemäß § 1741 Abs. 1 BGB ist die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Diese Voraussetzungen liegen aufgrund der Stellungnahme des Jugendamtes des Landkreises Celle sowie nach dem Ergebnis der richterlichen Anhörung vom 07.05.2010 vor. Das ergibt sich aus der Lebenssituation des Kindes und der Annehmenden. Beide leben zusammen mit der Mutter des Anzunehmenden seit dessen Geburt in häuslicher Gemeinschaft zusammen. Die Annehmende steht für den Anzunehmenden seither als elterliche Bezugsperson zur Verfügung und wird von dem Anzunehmenden als solche erfahren. Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes hat in ihrer Stellungnahme vom 17.03.2010 ausgeführt, grundsätzlich sei die Annehmende gut geeignet, ein Kind zu adoptieren. Sie zeige sich bei Fragen der Lebensplanung mit Kindererziehung sehr überlegt und verantwortungsbewusst. Schon jetzt nehme sie für den Anzunehmenden die Mutterrolle in vollem Umfang wahr. Sie kümmere sich liebevoll und engagiert um ihn. Auch die Paarbeziehung scheine gefestigt und krisenerprobt. Diesen Eindruck fand das Gericht im Rahmen der richterlichen Anhörung bestätigt.

Das Gericht verkennt nicht die Problematik, die sich daraus ergibt, dass die Annehmende und die Kindesmutter den Namen des Samenspenders nicht bekanntgegeben haben. Diese ergibt sich insbesondere dann, wenn der Annehmende nach seiner Herkunft/Abstammung fragen wird. Dann wird man gegenüber dem Annehmenden das Thema nicht verschweigen/verschleiern oder verheimlichen können und dürfen. Die Geheimhaltung des Namens des Samenspenders gegenüber Dritten steht der Annahme im Ergebnis jedoch nicht entgegen. Das Gericht hat die Problematik mit der Annehmenden und der Kindesmutter des Anzunehmenden eingehend erörtert. Diese haben zum einen darauf hingewiesen, dass sie sich gerade nicht für eine Samenspende eines unbekanntes Spenders entschieden hätten, sondern für einen Samenspender, der ihnen bekanntgegeben wurde. Die Kindesmutter und die Annehmende sehen zudem die aufgezeigte Problematik und verfügen über das erforderliche Problembewusstsein. Sie wissen, dass der Anzunehmende eines Tages auch nach seinem Vater fragen wird. Sie haben erklärt, sie seien durchaus bereit, dem Anzunehmenden die Möglichkeit zu geben, diesen kennenzulernen und auch einen Kontakt zwischen [REDACTED] und seinem Erzeuger herzustellen. Da das Gericht sowohl die Annehmende als auch die Kindesmutter als verantwortungsbewusste Persönlichkeiten kennengelernt hat, liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass sich diese ihrer elterlichen Verantwortung auch dann in der gebotenen Weise stellen werden, wenn der Anzunehmende nach seiner Herkunft fragt.

Die erforderlichen Zustimmungen liegen vor.

Die Mutter des Anzunehmenden hat sowohl als Lebenspartnerin der Annehmenden, als auch als gesetzliche Vertreterin und Mutter des Anzunehmenden im Rahmen der notariell beurkundeten Erklärung vom 22.10.2009 der Annahme zugestimmt.

Die Einwilligung des Samenspenders war nicht erforderlich. Gemäß § 1747 Abs. 1 BGB ist zur Annahme eines Kindes zwar die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer

Mann nach § 1592 BGB als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des § 1747 Abs. 1 Satz 1 und des § 1748 Abs. 4 BGB als Vater, wer die Voraussetzungen des § 1600 d Abs. 2 Satz 1 BGB glaubhaft macht. **Das ist derjenige, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Eine "Beiwohnung" liegt allerdings nicht vor, wenn das Kind mittels künstlicher Befruchtung gezeugt worden ist. Daher bedarf es nicht der Einwilligung des Samenspenders, wenn das Kind innerhalb einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vom Lebenspartner des leiblichen Elternteils adoptiert werden soll (Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, a. a. O., RdZiff. 67).**

Die namensrechtliche Regelung beruht auf § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG i. V. m. § 1757 Abs. 2 Satz 1 BGB. Nach der letztgenannten Vorschrift bestimmen, wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt und die Ehegatten keinen Ehenamen führen, diese den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht. Diese Regelung gilt gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG entsprechend für die Annahme eines Kindes eines Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner. Die Annehmende und die Mutter des Anzunehmenden führen im Rahmen der von ihnen begründeten Lebenspartnerschaft keinen gemeinsamen Namen. Sie haben im Rahmen der notariell beurkundeten Erklärung vom 22.10.2009 bestimmt, dass der Anzunehmende weiterhin den Namen [REDACTED] tragen soll.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Celle, den 16.12.2010

[REDACTED] Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

